



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für den integrierten Studiengang Informatik mit Praxissemester an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn mit den Abschluß Diplomprüfung I

Universität Paderborn

Paderborn, 1987

urn:nbn:de:hbz:466:1-27159



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für den integrierten Studiengang Informatik
mit Praxissemester
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
mit dem Abschluß Diplomprüfung I
Vom 17. Februar 1987

Jahrgang 1987

23. Februar 1987

Nr.: **6**

STUDIENORDNUNG

Studienordnung

für den integrierten Studiengang Informatik mit Praxissemester an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn mit den Abschluß Diplomprüfung I

Vom 17. Februar 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Vorbemerkungen	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Ziel des Praxissemesters	3
4.	Zulassungsvoraussetzungen	3
5.	Organisatorische Abwicklung des Praxissemesters	4
5.1	Wahl des Studienganges mit Praxissemesters	4
5.2	Einordnung in das Studium, Dauer des Praxissemesters	4
5.3	Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb	4
5.4	Vorbereitung des Praxissemesters	4
5.5	Betreuung	5
5.6	Nachbereitung und Anerkennung des Praxissemesters	5
6.	Studienplan	5
7.	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlussformel	5

1. VORBEMERKUNGEN

An der Universität-Gesamthochschule-Paderborn wird neben dem integrierten Studiengang Informatik ein Studiengang Informatik (Hauptstudium I) mit Praxissemester angeboten. Dieser Studiengang ist dadurch gekennzeichnet, daß nach Beendigung des Grundstudiums ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) eingefügt ist. Die Dauer des Studium verlängert sich dadurch um ein Semester.

Im übrigen entspricht der Studienverlauf dem des Studienganges ohne Praxissemester. DIE DAFÜR GÜLTIGE STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG GILT INSOWEIT AUCH FÜR DEN STUDIENGANG MIT PRAXISSEMESTER.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des § 85 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1985 (GV. NW. S. 765), und der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 17.8.1983 das Studium für den integrierten Studiengang Informatik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom

3. Ziel des Praxissemesters

Das Praxissemester soll die Studierenden an die Tätigkeit des Informatikers/der Informatikerin durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Das kann in unterschiedlichen Betriebsbereichen geschehen.

Es wird Wert darauf gelegt, daß die Studierenden während des Praxissemesters insbesondere auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernen, die die Hochschule nicht oder nur unvollkommen simulieren kann. Dazu gehören

- soziale Probleme (Gruppenarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen),
- technisch/wirtschaftliche Probleme (Kosten, Änderungsdienst, Terminplanung),
- strukturelle Probleme (Firmenaufbau, Organisation).

4. Zulassungsvoraussetzungen

Zu einem vom Fachbereich Mathematik-Informatik betreuten Praxissemester kann zugelassen werden, wer

- a) im Studiengang Informatik (Hauptstudium I) an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn eingeschrieben ist,
- b) die Diplomvorprüfung I bestanden hat,
- c) die Entscheidung für den Studiengang mit Praxissemester fristgemäß getroffen hat.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

5. Organisatorische Abwicklung des Praxissemesters

5.1 Wahl des Studienganges mit Praxissemester

Studierende, die den Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies spätestens nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung I zum Einschreibungstermin für Praxissemester gegenüber dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich. Die Erklärung ist verbindlich. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Platzes für ein Praxissemester besteht damit nicht. Der/die Studierende bemüht sich in der Regel selbständig um einen Praxissemesterplatz. Dabei ist der Fachbereich behilflich. Soweit dem Fachbereich Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit den Bewerbern/Bewerberinnen über deren Zuweisung.

5.2 Einordnung in das Studium, Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester kann frühestens und sollte auch nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung begonnen werden. Es dauert 22 Wochen und wird in der Regel im Wintersemester durchgeführt.

5.3 Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb

Praxissemester können nur von Betrieben betreut werden, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogrammes ständig Mitarbeiter/innen mit der Qualifikation eines Informatikers/einer Informatikerin oder entsprechend beschäftigen. Es muß ferner sichergestellt sein, daß der/die Studierende während des Praxissemesters von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin betreut werden kann.

Über die Eignung des gewählten Ausbildungsplatzes entscheidet der Prüfungsausschuß.

5.4 Vorbereitung des Praxissemesters

Der Fachbereich soll in jedem Sommersemester eine Informationsveranstaltung über Praxissemester anbieten, die den Studierenden Entscheidungshilfe geben soll.

5.5 Betreuung

Vom Fachbereich wird für jede/n Teilnehmer/in am Praxissemester ein/e Hochschullehrer/in benannt, der/die die Betreuung während des Praxissemesters übernimmt. Dabei soll ein/e Hochschullehrer/in nicht mehr als zehn Studierende betreuen. Er/Sie sucht die Studierenden mindestens einmal am Ausbildungsplatz auf, informiert sich über deren Einsatz und führt Abstimmungsgespräche mit den Betreuern/Betreuerinnen der Betriebe.

Der Fachbereich führt für die Teilnehmer/innen eines Praxissemesters für dessen Dauer in der Regel vierzehntägig ein dreistündiges Seminar in der Hochschule durch. Während des Seminars sollen spezielle Praxisprobleme der einzelnen Teilnehmer/innen sowie allgemeine, mit der praktischen Tätigkeit zusammenhängende Probleme diskutiert und geklärt werden.

An Stelle des alle 14 Tage stattfindenden Seminars können für Studierende, die Praxissemester an von der Hochschule entfernteren Orten ableisten, mindestens zwei eintägige Blockseminare angeboten werden, die auch am Ausbildungsort stattfinden können. Die Entscheidung, für welche Studierenden welche Art des Seminars durchgeführt wird, trifft der Prüfungsausschuß.

5.6 Nachbereitung durch Anerkennung des Praxissemesters

Bei Bedarf kann das Praxissemester nach Abschluß in einem Seminar nachbereitet werden. Das Seminar kann studienbegleitend oder als Blockseminar durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuß legt für jedes Semester, je nach Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen am vorangegangenen Praxissemester, die Art der Durchführung des Seminars fest.

Nach Abschluß dieser Veranstaltung entscheidet der/die betreuende Hochschullehrer/in nach Anhörung des/der zuständigen Betreuers/Betreuerin im jeweiligen Betrieb, sowie unter Berücksichtigung des Zeugnisses des Ausbildungsbetriebes und nach Vorlage eines schriftlichen Berichtes des/der Studierenden über seine/ihre Tätigkeit während des Praxissemesters - wobei Betriebsgeheimnisse zu wahren sind - über die Anerkennung des Praxissemesters. Über die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von dem/der betreuenden Hochschullehrer/in eine Bescheinigung ausgestellt, die Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung mit Praxissemester ist.

6. Studienplan

Der Studienplan nach Absolvierung des Praxissemesters weicht bis auf die Zeitverschiebung nicht von dem Studienplan ohne Praxissemester ab.

7. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlußformel

Diese Studienordnung tritt am 01. April 1987 in Kraft.

Sie wird in den "Amtlichen Mitteilungen" der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Sie gilt für alle Studierenden, die ab 1.4.1983 ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Mathematik-Informatik vom 05.01.1987 und des Se-
nats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 11.02.
1987 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn vom 17.02.1987.

Paderborn, den 17. Februar 1987

Der Rektor
der Universität - GH - Paderborn

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)